

Aktenzeichen: 8 AZR 416/87
Bundesarbeitsgericht 8. Senat Urteil vom 2. März 1989
- 8 AZR 416/87 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 25. November 1986
Stade - 2 Ca 347/86 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 15. April 1987
Niedersachsen - 7 Sa 36/87 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Haftungsausschluß bei Arbeitsunfall

Gesetz: RVO § 636; Rahmentarifvertrag für die gewerblichen Arbeit-
nehmer im Dachdeckerhandwerk vom 13. Dezember 1979

Leitsätze:

K e i n e



8 AZR 416/87

7 Sa 36/87 Niedersachsen

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
2. März 1989

Siegel,
Reg.-Obersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

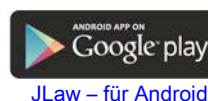
In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 2. März 1989 durch die Vorsitzende Richterin Michels-Holl, die Richter Prof. Dr. Leinemann und Dr. Wittek sowie die ehrenamtlichen Richter Plenge und Brückmann für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1. Die Revision des Klägers gegen das
Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen
vom 15. April 1987 - 7 Sa 36/87 - wird
zurückgewiesen.

2. Der Kläger hat die Kosten der Revision
zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger war bei dem Beklagten als Dachdeckergeselle beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis war der Rahmentarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer im Dachdeckerhandwerk vom 13. Dezember 1979 (RTV-Dachdecker) anzuwenden.

Am 31. Oktober 1984 sollte der Kläger ein Dach eindecken. Die Traufhöhe betrug bis zu 5,08 m. Der Beklagte hatte an dem Bau kein Fanggerüst anbringen lassen. Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft schreiben vor, daß ab einer Traufhöhe von 5 m nur mit einem Fanggerüst gearbeitet werden darf. Als der Kläger sich an einer nicht befestigten Dachlatte festhalten wollte, stürzte er rückwärts vom Dach und erlitt eine Lendenwir-



belverletzung. Seither hat er ständig Schmerzen und ist gehbehindert. Er bezieht Erwerbsunfähigkeitsrente und Unfallrente.

Der Kläger verlangt Ersatz des Vermögensschadens und Schmerzensgeld. Er hat vorgetragen, der Beklagte habe die Verletzungen zumindest mit bedingtem Vorsatz herbeigeführt; er habe die Unfallverhütungsvorschriften vorsätzlich mißachtet.

Mit der am 5. September 1986 erhobenen Klage hat der Kläger entsprechende Feststellungsanträge gestellt. Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat sich u.a. auf den Haftungsausschluß nach § 636 Abs. 1 Satz 1 RVO berufen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klageziel weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen.

I. Zutreffend hat das Berufungsgericht angenommen, daß die Haftung des Beklagten nach § 636 Abs. 1 Satz 1 RVO ausgeschlossen ist.

Nach § 636 Abs. 1 Satz 1 RVO ist der Unternehmer von der Haftung für Personenschäden befreit, die ein in seinem Unterneh-



men beschäftigter Versicherter bei einem Arbeitsunfall erleidet, sofern der Unternehmer nicht den Arbeitsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat oder der Unfall bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr eingetreten ist. Der Begriff des Personenschadens i.S. dieser Vorschrift umfaßt auch den Schmerzensgeldanspruch (BAG Urteil vom 8. Dezember 1970 - 1 AZR 81/70 - AP Nr. 4 zu § 636 RVO). Verfassungsrechtliche Bedenken dagegen, daß § 636 Abs. 1 Satz 1 RVO auch den Anspruch auf Schmerzensgeld ausschließt, bestehen nicht (vgl. BVerfG Beschluß vom 7. November 1972, BVerfGE 34, 118 = AP Nr. 6 zu § 636 RVO).

1. Der Kläger wurde bei einem Arbeitsunfall verletzt. Er war im Betrieb des Beklagten unfallversichert. Dies hat die Bau-Berufsgenossenschaft Hannover im Bescheid vom 12. Dezember 1985 festgestellt. Daran sind die Gerichte in Arbeitssachen nach § 638 Abs. 1 Nr. 1 und 2 RVO gebunden (vgl. Lauterbach, Unfallversicherung, 3. Aufl., § 638 Anm. 7 a).
2. Der Beklagte hat nicht vorsätzlich gehandelt. Dies hat das Landesarbeitsgericht in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise angenommen.

Der Begriff Vorsatz ist ein Rechtsbegriff. Ein hier allein in Betracht kommendes bedingt vorsätzliches Handeln setzt voraus, daß der Handelnde den möglichen Erfolg seines Handelns kennt und für den Fall seines Eintritts billigend in Kauf nimmt (vgl. Palandt/Heinrichs, BGB, 48. Aufl., § 276 Anm. 3; BAG Urteil vom 8. Dezember 1970 - 1 AZR 81/70 - AP Nr. 4 zu § 636 RVO). Der Senat kann als Revisionsgericht nachprüfen, ob bei Einordnung des



festgestellten Sachverhalts unter den Rechtsbegriff alle für die Beurteilung wesentlichen Umstände berücksichtigt wurden und ob der Rechtsbegriff nicht verkannt wurde (Zöllner/Schneider, ZPO, 15. Aufl., § 550 Rz 12).

Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts lassen keinen Rechtsfehler erkennen. Das Landesarbeitsgericht hat den Vorsatz des Beklagten mit der Begründung verneint, es reiche nicht aus, daß der Beklagte die Unfallverhütungsvorschriften möglicherweise vorsätzlich mißachtet habe. Der Beklagte hätte vielmehr den Arbeitsunfall auch billigend in Kauf nehmen müssen. Hierfür bestünden keine Anhaltspunkte.

Diese Würdigung entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. BAG Urteile vom 8. Dezember 1970 - 1 AZR 81/70 - und vom 27. Juni 1975 - 3 AZR 457/74 - AP Nr. 4 und 9 zu § 636 RVO). Im letztgenannten Urteil hat der Dritte Senat die Auffassung vertreten, daß ein Arbeitsunfall nicht schon dann vorsätzlich herbeigeführt wurde, wenn der Arbeitgeber die Unfallverhütungsvorschriften vorsätzlich mißachtet hat und der Unfall hierauf beruht. Daran ist festzuhalten.

Die Revision meint, ein Unternehmer, der die Unfallverhütungsvorschriften nicht einhalte, müsse mit einem darauf beruhenden Unfall rechnen; dies reiche für die Erfüllung des vorsätzlichen Handelns im Sinne des § 636 Abs. 1 Satz 1 RVO aus. Dabei verkennt die Revision, daß dies nur den Vorwurf des bewußt fahrlässigen Verhaltens begründet, nicht aber des Vorsatzes, auch nicht in der Form des bedingten Vorsatzes.



II. Da dem Klageanspruch bereits der Haftungsausschluß des § 636 Abs. 1 Satz 1 RVO entgegensteht, kommt es nicht darauf an, ob der Anspruch nach § 64 RTV-Dachdecker verfallen wäre.

Michels-Holl

Dr. Leinemann

Dr. Wittek

Plenge

Brückmann

